

Justice as fairness Gerechtigkeit durch Fairness

Jubiläumsveranstaltung der WAAGE Hannover e. V.

Die WAAGE Hannover e. V. leistet seit 1991 einen wichtigen Beitrag für die soziale Rechts- und Konfliktkultur in der Stadt und Region Hannover und ist nicht grundlos eine der bekanntesten Mediationseinrichtungen in Deutschland. Zum 20jährigen Jubiläum fand am 08./09.07.2011 in Hannover das Symposium »Fairness und Gerechtigkeit – Mediation und Ausgleich für den sozialen Rechtsfrieden« statt. Der nachfolgend dokumentierte Eröffnungsvortrag befasst sich aus rechtssoziologischer wie interdisziplinärer Perspektive mit dem Thema der Veranstaltung und der Arbeit der WAAGE in den letzten 20 Jahren.



»Justice as fairness – Gerechtigkeit als Fairness« lautet der Titel eines Aufsatzes, den der Philosoph John Rawls (1921-2002) im Jahre 1958 veröffentlichte. Unter anderem auf diesen Gedanken basiert sein Hauptwerk »A Theory of Justice« von 1971, das als eines der wichtigsten Werke der Rechtstheorie angesehen werden kann. Fairness und Gerechtigkeit – Mediation und Ausgleich für den Sozialen Rechtsfrieden lautet nicht nur das Thema des Symposiums, sondern ist quasi das zugrundeliegende Motto für 20 Jahre Arbeit der WAAGE Hannover.

20 Jahre Engagement für den sozialen Rechtsfrieden, für Mediation und Konflikt-schlichtung, Ausgleich und Wiedergutmachung. Auch wenn in den Anfangsjahren der außergerichtliche Tausch in Form des sogenannten »Täter-Opfer-Ausgleichs« (TOA) den Einstieg in die praktische Tätigkeit darstellte, hat sich die WAAGE Hannover nie auf diesen Ausschnitt beschränkt. Von Beginn an hat sie sich als **gemeindenaher Konflikt-schlichtungsstelle**, als sogenanntes Community Justice Center, verstanden. Heute ist ihr Aktionsbereich breit gefächert,

- › als Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) und Teil des HaIP-Netzwerkes zur Prävention und Intervention im Bereich häuslicher Gewalt,

- › in der Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten als TOA-Fachstelle,
- › im Rahmen der Beratung und Vermittlung in hochstreitigen, eskalierten Familienkonflikten (insb. Sorgerechts- und Umgangs-konflikten) sowie
- › als Mediations- und staatlich anerkannte Gütestelle zur Regelung von zivilrechtlichen Streitigkeiten,
- › und nicht zuletzt als Träger für Mediationsausbildungen.

Die WAAGE Hannover ist eine der wenigen Einrichtungen in Deutschland, die über ein Gütesiegel verfügen. Und zuletzt wurde die Vermittlungsarbeit der WAAGE mit dem internationalen Win-

Winno-Preis ausgezeichnet.¹ Da die Laudationes heute Abend vom Oberbürgermeister der Stadt Hannover und vom Justizminister des Landes Niedersachsen gehalten werden, kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden, die Chronologie der WAAGE im Einzelnen nachzuzeichnen.² Viel reizvoller ist es, mit einigen Worten in das Thema der Veranstaltung einzuführen.³

»Gerechtigkeit und Recht«, so hört man immer wieder, »das sind zwei verschiedene Dinge«. Und in der Tat, bereits bei Hegel kann man 1821 in den »Grundlinien der Philosophie des Rechts« lesen, dass das Recht das sei, »was gleichgültig gegen die Besonderheit« bleibt.⁴ Der Begriff »gleichgültig« verweist zum einen auf eine Bedeutung im Sinne von »desinteressiert«. Und tatsächlich zeigt sich das Recht der individuellen Biografie des Einzelnen, seiner Besonderheit, wie Hegel es formuliert, gegenüber weitgehend desinteressiert: Nicht das konkrete Individuum in seiner jeweiligen psychosozialen Existenz, sondern eine abstrakte Rechtsperson ist das Subjekt im Recht. Zum anderen ist mit ihm aber auch angesprochen, dass das Recht unbeschadet aller je individuellen Besonderheit für jeden Einzelnen »gleich gültig«, also gleichermaßen gültig ist.⁵

Gerechtigkeit und Fairness werden oft synonym verwendet,⁶ obwohl der Gerechtigkeitsbegriff mitunter eher eine inhaltlich-materiell(rechtlich)e Konnotation aufweist und Fairness sich auf das Verfahren bezieht. Für John Rawls war ein faires Verfahren die Grundlage für die Gerechtigkeit und das Recht schlechthin, ein Ansatz, der sich im angelsächsischen Recht des common law wiederfindet. Dieses gründet viel weniger als das deutsche Recht auf materielle Rechtspositionen, sondern ist traditionell stärker prozessorientiert und entwickelt seine materiell-rechtlichen Orientierungen weitgehend über das case-law der Präzedenzfälle. Es nimmt deshalb nicht Wunder, dass die Mediation ebenso wie die spezielle



Anwendungsform des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches in den USA seit Ende der 1960er Jahre zwar nicht neu erfunden aber doch zumindest wieder entdeckt wurde. Freilich – nicht alles, was aus den USA kommt, ist per se positiv und es bedarf schon einiger grundlegender Überlegungen, warum der Mediation und dem Ausgleichsverfahren ein breiterer Raum eingeräumt werden sollte.

Nach dem **Fairnessparadigma** ist die Gewährleistung eines fairen Verfahrens für die Gerechtigkeit konstitutiv. Während in der Form der idealisierten Verfahrensgerechtigkeit die Prozeduren so beschaffen sind, dass ein inhaltlich-materiell gerechtes Ergebnis garantiert wird, kommt es nach dem Modell der sogenannten reinen Verfahrensgerechtigkeit allein auf das faire Verfahren als solches an, ohne dass dies durch ein gerechtes Ergebnis dokumentiert werden müsste. Gerechtigkeit ist per se durch das faire Verfahren begründet. Gerechtigkeitskonzepte können keinen Anspruch auf einer universellen Gültigkeit erheben.⁷ Gerechtigkeit wird, wenn überhaupt, im demokratisch dialogischen Verfahren hergestellt. Um es mit den Worten des amerikanischen Sozialphilosophen Michael Walzer zu sagen: »Gerechtigkeit ist ein menschliches Konstrukt;

und es steht keineswegs fest, dass sie nur auf eine einzige Weise hergestellt werden kann«.⁸ Zu beachten ist insoweit allerdings, dass die normativen Aspekte des Gerechtigkeitskonstrukts unterschieden werden müssen von seinem subjektiv, psychologischen

² Vgl hierzu <http://www.waage-hannover.de/html/chronik.html>. Auf keinen Fall verzichten möchte ich darauf, mich ganz herzlich bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Waage sowie bei unseren Sponsoren und Förderern zu bedanken, ohne die eine solche Veranstaltung nicht möglich gewesen wäre. Ganz besonders hervorheben möchte ich die Unterstützung des Referats für Frauen und Gleichstellung der Stadt Hannover, Frau Dr. Vollmer-Schubert und Frau Rothenbacher, sowie der Sparkasse Hannover, ohne die nicht nur diese Veranstaltungen, sondern auch ein Teil unserer Projektpraxis nicht möglich wären.

³ Zu einigen grundsätzlichen rechtstheoretischen Überlegungen vgl. Trenzcek/Behlert: *Recht und Gesellschaft*, in Trenzcek et al. *Grundzüge des Rechts* 2008, S. 56 ff. (an dieser Stelle richte ich meinen Dank an meinen Kollegen W. Behlert, der mir so manches erschlossen hat) sowie Hörnle, T.: *Justice as Fairness – Ein Modell auch für das Strafverfahren?*; *Rechtstheorie* 2004, S. 175 ff.

⁴ G. F. W. Hegel: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 1821 (Berlin 1981), § 49.

⁵ Trenzcek/Behlert a.a.O (Fn. 3) 2008, S. 57.

⁶ Vgl. Klinger, E./Bierbrauer, G.: *Verfahrensgerechtigkeit* ZKM 2006, S. 36.

⁷ Vgl. Hofmann, H.: *Einführung in die Rechts- und Staatsphilosophie*, Darmstadt 2000, S. 210.

⁸ Walzer, M.: *Sphären der Gerechtigkeit*, Frankfurt 1994, S. 30.



Gehalt.⁹ Gerade hierin liegt ein wesentlicher Kern sozialer Konflikte – und ein entscheidender Ansatzpunkt für die Konfliktlösung im konkreten Einzelfall.¹⁰

Im deutschsprachigen Raum hat sich der Sozialpsychologe Günter Bierbrauer als einer der ersten Autoren seit Anfang der 1980er Jahre Gedanken über die **Verfahrensgerechtigkeit** gemacht.¹¹ Es ist insoweit auffallend, dass er dies nicht als Jurist tat, sondern die Justizpraxis bewusst mit einem interdisziplinären Blick betrachtete. Aber auch das Recht selbst – in Form der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Deutschland als unmittelbar anzuwendendes Recht gilt – formuliert in Art. 6 EMRK das »Recht auf ein faires Verfahren«.

Fairness als Verfahrensprinzip kann also in einem Rechtsstaat überhaupt nicht in Frage gestellt werden. Es fragt sich aber, ob sich Gerechtigkeit (allein) durch das Verfahren herstellt. In der deutschen Rechtsliteratur scheint überwiegend die materielle Richtigkeit der Entscheidung im Vordergrund zu stehen und mehr die Justizförmigkeit des Verfahrens als das Konzept der Fairness Beachtung zu finden.¹² Und bei Niklas Luhmann wird das Recht im Wesentlichen auf seinen formalen Gehalt und seine **Funktionalität** reduziert.¹³ Das Recht als »Generalisierung

und Stabilisierung von Verhaltenserwartungen« benötigt im Hinblick auf die Regelung von Konflikten, ein separates, nachgeschaltetes System der Konfliktentscheidung.¹⁴ Die **Gerechtigkeit wird als Legitimationsgrundlage des Rechts** insoweit gar nicht benötigt.

Eine andere Perspektive eröffnet sich hingegen, sobald der soziale Kontext des Rechts mit in den Blick genommen wird, innerhalb dessen sich seine gesellschaftliche Wirklichkeit erst konstituiert: ich spreche deshalb hier bewusst von einem **sozialen Rechtsfrieden**. Dabei geht es mir hier nicht um die Regelungsfunktion des Rechts auf einer Makroebene im Hinblick auf gesellschaftliche Konflikte, insbesondere im Hinblick auf die Genese von Rechtsnormen, über die sich die Konsens- und Konflikttheorie so trefflich streiten.¹⁵ Vielmehr geht es um die Funktion des Rechts im konkreten Einzelfall. Für Gustav Radbruch war Recht nicht nur der »Inbegriff der generellen Anordnungen für das menschliche Zusammenleben«, sondern auch »die Wirklichkeit, die den Sinn hat, der Gerechtigkeit zu dienen«.¹⁶

Und an diesem Punkt setzen die Mediation und der Ausgleich an. Gerechtigkeit ist nicht da, sie ist allenfalls in der Interaktion von Menschen herstellbar. Auf der Grundlage des **interaktionistischen**

Fairnessparadigmas wird ein Konflikt mit einem gerechten Ergebnis gelöst, wenn das Verfahren von den beteiligten Personen als fair akzeptiert und erlebt werde. Wenn fair gespielt wird, wenn keine Regeln verletzt werden, kann das Ergebnis – im Sport wie in jedem anderen Wettbewerb – als gerecht akzeptiert werden.¹⁷ Empörung, Frustration, Trauer, Wut, das Gefühl der Ohnmacht ebenso wie der Wunsch nach Vergeltung entsteht, wenn unfair gehandelt und das Vertrauen in die Regeln verletzt wurde. Für den Bereich der Konfliktregelung bedeutet dies: Konflikte können nicht gelöst werden, wenn das subjektiv empfundene Unrecht nicht geäußert, die unterschiedlichen normativen Überzeugungen sowie die über die Rechtspositionen hinausreichenden Interessen und Bedürfnisse der Betroffenen nicht in einem fairen Verfahren verhandelt werden.¹⁸ Die wahrgenommene Verfahrensfairness ist ein wesentlicher Faktor für die Akzeptanz des Ergebnisses als gerecht.¹⁹

⁹ Klinger/Bierbrauer a.a.O. (Fn. 6) ZKM 2006, S. 36 ff. Vgl. z. B. Montada, L.: *Gerechtigkeit als Gegenstand der politischen Psychologie; Zeitschrift für politische Psychologie* 1999, S. 3 ff.; Müller, E.: *Gerechtigkeitskonflikte in der Mediation – Subjektive (Un-)Gerechtigkeit und divergierende Gerechtigkeitsvorstellungen am Beispiel von Trennung und Scheidung*, Hamburg 2004.

¹⁰ Montada, L.: *Mediation – Pfade zum Frieden*; EWE 2009, S. 501 ff. (502).

¹¹ Bierbrauer, G.: *Gerechtigkeit und Fairness im Verfahren*; in: Blankenburg/Gottwald/Stempel (Hrsg.) *Alternativen in der Ziviljustiz*; Köln 1982, S. 317; Bierbrauer, G./Gottwald, G./Birnbreier-Stahlberger, B. (Hrsg.): *Verfahrensgerechtigkeit. Rechtspsychologische Forschungsbeiträge für die Rechtspraxis Köln 1995*; vgl. auch Klinger/Bierbrauer a.a.O. (Fn. 6) ZKM 2006, S. 36 ff.

¹² Vgl. Hörnle 2004, S. 176 m. w. Nw.

¹³ Luhmann, N.: *Ausdifferenzierung des Rechts*. Frankfurt 1981, S. 133; *Legitimation durch Verfahren*, 6. Auflage, Frankfurt 2006.

¹⁴ Luhmann, N.: *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*; Stuttgart 1974, S. 24.

¹⁵ Vgl. Trenczek/Behlert 2008, S. 32 ff.

¹⁶ Radbruch 1932, S. 34.

¹⁷ Montada a.a.O. (Fn. 10) EWE 2009, S. 501 ff. (503).

¹⁸ Vgl. Montada a.a.O. (Fn. 10) EWE 2009, S. 503 ff.

¹⁹ Klinger/Bierbrauer a.a.O. (Fn. 6) ZKM 2006, S. 38.



MediatorInnen arbeiten insoweit anders als die RichterkollegInnen in der Justiz, geht es doch in einer Mediation nicht um Wahrheits- oder um eine Schuld feststellung. Erkenntnistheoretisch ausgestattet mit einer **konstruktivistischen Weltansicht** müssen, ja dürfen MediatorInnen nicht ermitteln, ob etwas wahr ist oder nicht, arbeiten sie doch mit Wahrnehmungen und den subjektiven Gerechtigkeitsvorstellungen der beteiligten Personen.²⁰

Unter Rückgriff auf die klassische **Wahrnehmungstheorie** geht die Neuro- und Kognitionswissenschaft heute davon aus, dass die Fähigkeit zur Wahrnehmung auf der Fähigkeit basiert, die gesamte Erfahrung so zu organisieren, dass sie Sinn macht. Prof. Gerald Hüther erklärt sehr eindrucksvoll aus Sicht der Neurobiologie, warum wir uns dabei gelegentlich und insbesondere in Konflikten auf die Nerven gehen.²¹ Nur so viel in diesem Zusammenhang: Nie können wir die Wirklichkeit »an sich« erleben. Wahrnehmung ist ein aktiver Prozess, somit gleichzeitig immer subjektiv und selektiv, Interpretation und Konstruktion. Entsprechendes gilt für die Gerechtigkeit. So wie wir unsere eigene Wirklichkeit konstruieren, stellen wir Gerechtigkeit in der Interaktion mit anderen Menschen her – oder eben auch nicht.

Freilich gelingt der Prozess der **Herstellung gemeinsamer Konstruktionen** nicht immer. Gerade in Konfliktsituationen ist die Selektivität der Wahrnehmung besonders stark und die Kommunikation zumeist gestört. Die Beteiligten wissen dann zumeist nicht,

wie sie einen Streit konstruktiv lösen können. Es bleibt dann offenbar nur der Gang zum Gericht, womit die Parteien die Kontrolle über das Verfahren und dessen Ergebnis weitgehend aus der Hand geben. Zudem wirkt die Klage zumeist wie eine Kriegserklärung. Der Konflikt eskaliert, eine interessensgerechte Lösung für beide Parteien rückt in weite Ferne. Und vielfach steht am Ende des eskalierten Konflikts die Gewalt.

Ob und inwieweit es gelingt, im Konflikt eine gemeinsame Geschichte zu finden, Konsens und Gerechtigkeit herzustellen, ist von höchst unterschiedlichen Faktoren abhängig. MediatorInnen sind keine Zauberer, sondern unterstützen die Parteien dabei, ihre **Kommunikation** neu zu gestalten. Für sie ergibt sich aus der konstruktivistischen Herangehensweise die Verantwortung, die Vielzahl möglicher Realitätsentwürfe zu akzeptieren, Differenzen zu benennen und einen Wechsel der Perspektiven zu ermöglichen und zu fördern (»Öffnen der Scheuklappen«). MediatorInnen dürfen nicht bewerten, sondern müssen auf sicheren ethischen Grundsätzen Freiräume schaffen für die Wahrnehmung und Austragung unterschiedlicher Sichtweisen und Interessen. Sie sind dabei vollständig auf ihr kommunikatives Repertoire zurückgeworfen – Mediation wird deshalb zurecht als Verfahren und Kunst beschrieben.²²

Erlauben Sie mir noch einen kurzen Blick auf das **Strafrecht**, ist doch der Täter-Opfer-Ausgleich das Arbeitsfeld, mit dem die WAAGE bekannt geworden ist. Das Strafrecht ist ein Teil des Systems der sozialen Kontrolle und bezweckt den

Rechtsgüterschutz durch die Strafbarkeit des inkriminierten Verhaltens.²³ Hieraus wird traditionell der sogenannte »staatliche Strafanspruch« begründet, das Strafrecht zielt vorrangig auf Verhaltenssteuerung, nicht Konfliktlösung. Der Normbruch, nicht ein Opfersubjekt, steht im Fokus, zumal es in vielen Bereichen kein geschädigtes Opfer gibt (z. B. Drogengebrauch). Im Hinblick auf den Rechtsgüterschutz kommt das Strafrecht jedenfalls im konkreten Fall immer zu spät.²⁴ Dem Opfer kann das Strafrecht in der Regel nichts geben. Dieses kommt nur als Tatbestandsmerkmal vor. Es ist im Strafverfahren kein Akteur, sondern als Zeuge nur Beweismittel.

In der **Mediation und im Täter-Opfer-Ausgleich** ist dies anders. Wir geben den Beteiligten ihre Konflikte zurück – wie dies Nils Christie 1977 in seinem berühmten Aufsatz »Conflicts

²⁰ Hierzu Trenczek, T.: Gute Mediatoren – Zur Fachlichkeit von Konfliktvermittlern. Zeitschrift für Konfliktmanagement 1/2008, S. 16 ff. Vgl. Daubney, M.: Mediation und Recht – unterschiedliche Perspektiven eines Mediators/Richters; Vortrag gehalten auf dem Symposium zum 20jährigen Bestehen der Waage Hannover; vgl. auch Daubney: Strömungen bei der alternativen Streitschlichtung; Spektrum der Mediation 40/2010, S. 47 ff.

²¹ Hüther, G.: Du gehst mir auf die Nerven – Neurobiologische Aspekte von Konflikten und der Konfliktbearbeitung Vortrag gehalten auf dem Symposium zum 20jährigen Bestehen der Waage Hannover 2011.

²² Geier, F.: Konfliktarbeit konkret – Mediation als Verfahren und Kunst. Vortrag gehalten auf dem Symposium zum 20jährigen Bestehen der Waage Hannover 2011.

²³ Roxin, C.: Rechtsgüterschutz als Aufgabe des Strafrechts. in: Empirische und dogmatische Fundamente; Symposium für Bernd Schünemann zum 60. Geb. Köln 2004, S. 135 ff. Die Aktivierung des Strafrechts ist rechtstheoretisch davon abhängig, dass es kein anderes milderes Mittel als das Strafrecht gibt, um das Rechtsgut zu schützen. Man spricht von der sog. Ultima-Ratio-Funktion des Strafrechts, welche allerdings nicht immer Ernst genommen zu werden scheint.

²⁴ Die Kritikpunkte am Strafrecht bzw. seiner Praxis sind vielfältig und richten sich in einer Kurzformel gegen eine politisch instrumentalisierte, Problemabhilfe und Handlungsfähigkeit suggerierende Symbolik, welches das Strafrecht in seinen positiven Wirkungen überschätzt und seinen Anwendungsbereich unreflektiert ohne Rücksicht auf empirische Folgewirkungen bzw. -probleme erweitert (Hassemer, W.: Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer; Berlin 2009, S. 96).

as Property« formuliert hatte.²⁵ Wesentlich ist, dass erkannt wird, dass eine Straftat Folge, Ausdruck oder Ursache eines Konfliktes ist, der – wenn er nicht angemessen bewältigt wird – zu weiteren Konflikten und Eskalationen führt.²⁶ Die strafrechtliche Bearbeitung kann hier i. d. R. zu keiner Entlastung oder gar Lösung führen, manche Konflikte werden vielmehr erst durch die strafrechtlichen Vorgaben erzeugt, teilweise sind die strafrechtlichen Kontrollinstanzen in den Konflikt und seine Eskalation einbezogen.

Die Forderungen nach einer Neuorientierung der kriminalrechtlichen Sozialkontrolle sind nicht neu. Howard Zehr, der »Vater des Täter-Opfer-Ausgleichs«, hat Anfang der 1980er Jahre einen neuen Blickwinkel (»Changing Lenses«) eingefordert und das Paradigma der **restorative justice** formuliert, welches nicht den abstrakten Normbruch, sondern den Ausgleich der Konfliktbeteiligten in den Vordergrund stellt.²⁷ Im Wesentlichen geht es in der Ausgleichs- und Wiedergutmachungsphilosophie um die **Anerkennung des Opfers als Opfer** und deshalb nicht um zweckfreie Vergeltung oder empirisch schwer nachzuweisende Zweckrationalitäten der General- oder Spezialprävention, sondern vielmehr darum, die gestörte Ordnung durch ein faires Verfahren wieder in die Balance zu bringen.

Um ein paar **Zahlen aus der Arbeit der Waage Hannover** zu nennen²⁸: Seit Projektbeginn im Jahre 1992 wurden durch die Mitarbeiter der WAAGE mehr als 8500 Verfahren mit über 10.000 Geschädigten bearbeitet. Wenn die Betroffenen einem Vermittlungsversuch bei der WAAGE zustimmen, kommt es in etwa 90% der Fälle zu einer Einigung. Im Jahr 2010 wurden über die WAAGE materielle Wiedergutmachungen in Höhe von knapp 30.000 € vereinbart. Seit Projektbeginn im Jahr 1992 wurden aus dem Opferfonds der WAAGE Darlehen für Wiedergutmachungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von über 360.000 € ausbezahlt. Die Rückzah-

lungsmoral der Beschuldigten ist bemerkenswert. Die Tilgungsquote liegt insgesamt bei 90%, wohl gemerkt ohne vorausgehende Prüfung von Sicherheiten, ein Wert, für den uns jede Bank beneidet. Diese Ergebnisse unterstreichen die hohe Identifikation der Betroffenen mit den im Rahmen des TOA vereinbarten Leistungen und können als Indiz für ein faires Verfahren wie ein als gerecht akzeptiertes Ergebnis gewertet werden.

Viel wichtiger aber als der Ausgleich des materiellen Schadens ist die Anerkennung der Opfer als Opfer, das Angebot einer aktiven Rolle mit der sie ihre Verletzung, ihre Trauer, ihre Wut und vielfach ihre Traumata bewältigen können. Bei mehr als der Hälfte der WAAGE-Fälle handelt es sich um Gewaltdelikte, insbesondere um Fälle häuslicher Gewalt. Die Rolle der Gefühle in Konflikten zeigt sich bei diesen gewaltsam ausgetragenen Konflikten ganz besonders. Christian Prior kann darlegen, welche Kräfte die schwierigen Gefühle in sich bergen, wie diese den Klärungsprozess in gleichem Maße beflügeln wie auch blockieren können.²⁹

Ich komme zum Schluss: Eine Verständigung im Konflikt zu fördern und damit einen wichtigen Beitrag für den sozialen Rechtsfrieden in einer Gesellschaft, insbesondere in der Stadt und Region Hannover, zu leisten, ist für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der WAAGE Hannover möglich, weil wir uns auf die **Mediation als faires und die Autonomie der beteiligten Personen stärkendes Verfahren** verlassen können. Insoweit gilt für uns das von John Rawls eingangs zitierte Wort: **Gerechtigkeit** als – oder besser – **durch Fairness**. Es ist Aufgabe und Anliegen des Fairnessprinzips zwischen den konträren Interessen sich streitender, im Konflikt liegender Parteien zu vermitteln und die widerstreitenden Interessen auszubalancieren.³⁰ Die Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit hatte bereits Aristoteles in seiner Nikomachischen Ethik (330 v. Chr.)

entwickelt.³¹ Die **ausgleichende Gerechtigkeit** wird auch in heutigen Darstellungen noch immer gern anhand des bekannten Symbols der Göttin Justitia, der WAAGE, verdeutlicht. Wird zwischen beiden Waagschalen ein Ausgleich ermöglicht, sind Gerechtigkeit und der soziale Rechtsfriede hergestellt. Die WAAGE als Symbol unserer Arbeit hat sich bewährt und uns 20 Jahre gute Dienste geleistet.

²⁵ Christie, N.: *Conflicts as Property*. *British Journal of Criminology*, 1977, S. 5 ff.

²⁶ Vgl. Hanak/Stehr/Steinert: *Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität*. Bielefeld 1989.

²⁷ Zehr, H.: *Retributive Justice, restorative Justice*; Elkhart (USA) 1985. Nils Christie (*Limits to pain*, Oxford 1981, S. 92 ff.) sprach sich bereits 1981 für eine »kompensatorische« und »partizipatorische« Justiz aus, für die der (Schadens-)Ausgleich zwischen Opfer und Täter im Vordergrund steht.

²⁸ Ausführlich hierzu der Jahresbericht 2010 unter <http://www.waage-hannover.de/html/praxis.html>.

²⁹ Prior, C.: *Vom Guten des Bösen in der Mediation*. Vortrag gehalten auf dem Symposium zum 20jährigen Bestehen der WAAGE Hannover 2011.

³⁰ Hörnle a.a.O. (Fn. 3) 2004, S. 175 ff.

³¹ Trenczek/Behlert a.a.O. (Fn. 3) 2008, S. 59; Klinger/Bierbrauer a.a.O. (Fn. 6) ZKM 2006, S. 36.

AutorInneninfo



* Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek
M.A., Mediator (BMJ, Wien; S.C.Qld.),
Lehrtrainer (BMW),
1. Vors. WAAGE Hannover e. V.

* E-Mail: mediation@trenczek.net